

KONZEPTION FÜR EINE INTERESSENVERTRETUNG PSYCHISCH KRANKER MENSCHEN DURCH EHRENAMTLICH TÄTIGE PATIENTENFÜRSPRECHER AUF KREISKOMMUNALER EBENE

1. Sachstand

Allen psychisch Kranken und deren Angehörigen steht zur Wahrung ihrer Rechte und für Beschwerden über unrechtmäßige, unfachliche oder falsche Behandlung und Betreuung in psychiatrischen Einrichtungen und Diensten die Beratung durch einen Rechtsanwalt oder der Rechtsweg offen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Beschwerde über das Petitionsrecht nach Artikel 2 Abs. 1 der Landesverfassung von Baden-Württemberg und Artikel 17 des Grundgesetzes.

Diese Möglichkeiten, Rechte und Interessen zu wahren, sind mit langen Entscheidungswegen verbunden und müssen als letzte Mittel mit hoher Zugangsschwelle gesehen werden. Gleichzeitig liegt ein Nachteil in der anwaltlichen Beratung und dem Klageweg darin, dass diese zu Lösungen führen, die oftmals nicht als angemessen zu werten sind.

Deshalb diskutieren Psychiatrie-Erfahrene, Angehörige, Bürgerhelfer und in der Psychiatrie Tätige zunehmend über die Einrichtung einer Interessenvertretung für psychisch kranke Menschen unter den Begriffen Patientenfürsprecher, Ombudsmann/-frau, Beschwerdestelle.

2. Notwendigkeit

Verbände, Träger sowie ambulante und stationäre Einrichtungen der psychiatrischen und psychosozialen Versorgung und die in ihnen tätigen Mitarbeiter verstehen sich auch als Anbieter von Dienstleistungen für psychisch kranke Menschen, und demzufolge auch als Interessenvertreter für die Belange psychisch Kranker.

Dennoch wird die Notwendigkeit einer

neutralen Interessenvertretung gesehen, die sich in besonderer Weise der Wahrung von Rechten und Interessen psychisch kranker Menschen annimmt. Dies ist fachlich folgendermaßen begründbar:

- Ein krankheitsbedingt schwankendes Selbsthilfepotential und Informationsdefizite über die eigenen Rechte verhindern, dass psychisch kranke Menschen in stationären und außerstationären Einrichtungen und Diensten ihre Interessen zu jeder Zeit wirkungsvoll vertreten können. Häufiger als in anderen medizinischen Fachgebieten erfordert der psychiatrische Bereich einen besonders sensiblen Umgang zwischen Fachleuten und Nichtfachleuten und sorgfältig beachtete Formen, wenn es um fallbezogene Kritik an Behandlungen, um Beschwerden und um Qualitätssicherung geht.
- Notwendig ist eine Interessenvertretung auch angesichts der ordnungsrechtlich begründeten Eingriffe in die Autonomie der Patienten, die häufig mit den psychiatrischen Hilfen verbunden sind. Eine wesentliche Aufgabe des Patientenfürsprechers liegt in der Vermittlung zwischen den Autonomieansprüchen der Betroffenen mit den Schutz- und Hilfeangeboten der Einrichtungen und Dienste.
- Die Komplexität des breit gefächerten Spektrums der Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten im psychiatrischen und psychosozialen Bereich macht es psychisch kranken Menschen zusätzlich schwer, sich als mit Rechten ausgestattete Nutzer des Angebots psychiatrischer und psychosozialer Hilfeleistungen zu verstehen.

- Die Einrichtung eines Patientenfürsprechers kann für die behandelnden Institutionen und Personen eine Unterstützung ihrer professionellen Hilfen bedeuten, weil sie u.a. den Dialog zwischen Patienten und Professionellen fördern und dadurch zur Weiterentwicklung von Behandlungskonzepten beitragen kann.

3. Zielsetzung und Aufgabenstellung

Ausgehend vom Ziel, die Rechte und Interessen psychisch kranker Menschen zu wahren und eine selbstständige Interessenwahrnehmung zu ermöglichen, soll eine qualifizierte Instanz - der Patientenfürsprecher - folgende Aufgaben übernehmen können:

- Anregungen und Beschwerden von psychisch Kranken und Angehörigen entgegennehmen, überprüfen und in Zusammenarbeit mit den Betroffenen gegenüber Dritten vertreten im Sinne von Schlichtung, Vermittlung und Problem-Lösung.
- Hinweis auf weitere Beschwerde- oder Rechtsmittelmöglichkeiten, wenn eine stützende Vermittlung und Schlichtung nicht realisierbar ist oder gewünscht wird.
- Festhalten von sich wiederholenden Beschwerden und Problemen, die für eine Institution typisch zu sein scheinen und Weiterleitung an die entsprechenden verantwortlichen Stellen, wenn nach einem Klärungsversuch mit der Institution keine Änderung eintritt oder zu erwarten ist.
- Einbringen von Anregungen in den Psychiatriearbeitskreis.

4. Patientenfürsprecher in Baden-Württemberg

4.1 Zuständigkeitsbereich

Die derzeitigen konzeptionellen Vorstellungen zur verbindlichen Kooperation, Koordinations- und Planungsarbeit der helfenden und unterstützenden Einrichtungen in Form eines gemeindepsychiatrischen Verbundes gehen von Versorgungsregionen aus, die im Regelfall einen Land- oder Stadtkreis umfassen.

Es erscheint sinnvoll, für alle ambulanten, komplementären und stationären Einrichtungen einer solchen regional begrenzten, überschaubaren Versorgungsregion eine Interessenvertretung einzurichten.

Durch die Zuordnung des Patientenfürsprechers zu einer Versorgungsregion, die im Regelfall einem Land- oder Stadtkreis entspricht, umfaßt dessen Aufgabengebiet das gesamte Spektrum des sog. psychiatrischen Kernbereiches, zu dem z.B. folgende Einrichtungen und Dienste gehören:

Behandlung, Rehabilitation:

- Stationäre Versorgung (z.B. psychiatrisches Fachkrankenhaus oder Abteilung Kreiskrankenhaus)
- Teilstationäre Versorgung, Tagesklinik
- Vollstationäre und ambulante Rehabilitationseinrichtungen
- Niedergelassene Nervenärzte, Psychiater, Psychologen, Ergotherapeuten

Wohnen:

- Familienpflege
- Familienpflege
- Betreutes Wohnen
- Wohngemeinschaft
- Therapeutisches Wohnheim
- Dauerwohnheim
- Häusliche Pflege für psychisch Kranke

Beratung, Kontakt, Tagesstrukturierung:

- Sozialpsychiatrische Dienste
- Tagesstätte
- Selbsthilfegruppen
- Bürgerhelfergruppen
- Angehörigengruppen

Arbeit:

- WFB (für psychisch Behinderte)
- Zuverdienstfirmen/Selbsthilfefirmen

Desweiteren hat der Patientenfürsprecher beratende Funktion im örtlichen Psychiatriearbeitskreis.

4.2 Anbindung

Die Zielsetzung und Aufgabenstellung erfordert die grundsätzliche Unabhängigkeit des Patientenfürsprechers von psychiatrischen und psychosozialen Institutionen. Vorzusehen ist die fachliche Anbindung an die örtlichen Psychiatriearbeitskreise, die in jedem Stadt-/Landkreis bestehen. Die Anbindung an dieses Gremium ermöglicht es dem Patientenfürsprecher, über seine Tätigkeit zu informieren und auch Anregungen zur regionalen Bedarfsplanung unter besonderer Berücksichtigung der Interessen psychisch kranker Menschen vorzulegen.

Zur fachlichen Begleitung der Arbeit des Patientenfürsprechers wird empfohlen, einen Beirat aus Psychiatrie-Erfahrenen, Angehörigen, Bürgerhelfern, professionellen Helfern und sonstigen engagierten Personen zu bilden. Einzelfälle, bei denen geschützte Personendaten offenbart werden müßten, können in diesem Gremium nicht beraten werden.

Als Sitz bzw. Standort der Interessenvertretung kommt das Landratsamt in Betracht.

4.3 Ausgestaltung des Amtes

Die Interessenvertretung erfolgt in Form des Patientenfürsprechers im Rahmen eines Ehrenamtes. Auf Grund des vorgeschlagenen Zuständigkeitsbereichs und unter Berücksichtigung von Krankheits- und Urlaubszeiten sollte die Interessenvertretung innerhalb einer Versorgungsregion aus bis zu drei Patientenfürsprechern bestehen. Für das Ehrenamt kommen die §§ 11-15 der Landkreisordnung bzw. §§ 15-19 der Gemeindeordnung zur Anwendung.

4.4 Bestellung

Wie in der Landkreisordnung bzw. Gemeindeordnung festgelegt, bestellt der Kreistag bzw. der Gemeinderat den Patientenfürsprecher, die Bestellung kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Ernennungsdauer sollte 4 Jahre umfassen. Eine Mitwirkung des Psychiatriearbeitskreises bei der Suche nach geeigneten Personen erscheint hilfreich.

4.5 Qualifikation

Voraussetzung für die Übernahme des Ehrenamtes sind Rechts- und Psychiatriekenntnisse, insbesondere Kenntnisse über das psychiatrische Versorgungssystem. Auch Angehörige oder Psychiatrie-Erfahrene können unter entsprechenden Voraussetzungen mit der Aufgabe betraut werden. Des Weiteren sollten die Personen als sog. „sozial erfahrene“ Person i.S.d. BSHG gelten. Um die Unabhängigkeit und Neutralität des Patientenfürsprechers zu gewährleisten, sind Mitarbeiter der Einrichtungen und Dienste des „psychiatrischen Kernbereichs“ (vgl. 4.1) von der Übernahme dieses Ehrenamtes ausgeschlossen.

4.6 Befugnisse

Von allen Einrichtungen und Diensten der Versorgungsregionen wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit erwartet. Zur Wahrnehmung der Aufgaben sollen die Einrichtungen und Dienste dem Patientenförsprecher den Zugang ermöglichen. Nur der Betroffene (oder dessen Vertreter) kann den Patientenförsprecher bevollmächtigen, tätig zu werden. Der Patientenförsprecher kann nur im Auftrag des Betroffenen aktiv werden; er kann nicht bei Fragestellungen oder Problemen aktiv werden, bei denen dies vom Betroffenen nicht gewünscht wird. Dies bedeutet, dass über den Umfang des Tätigwerdens des Patientenförsprechers im Einzelfall mit dem Betroffenen Einvernehmen erzielt werden muß.

4.7 Pflichten

Die allgemeinen Pflichten des Patientenförsprechers gehen aus §§ 13 und 14 der Landkreisordnung bzw. §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung hervor. Wegen der für dieses Ehrenamt besonders hohen Wertigkeit soll hier nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Patientenförsprecher zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Ein überregionaler Erfahrungsaustausch der Patientenförsprecher wird für erforderlich gehalten. Zur Information des örtlichen Psychiatriearbeits-

kreises der Kreisverwaltung und des Landesarbeitskreises für Psychiatrie ist ein Tätigkeitsbericht unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen. Die Tätigkeitsberichte werden beim Sozialministerium gesammelt und können Parlamentariern auf Wunsch vorgelegt werden.

4.8 Arbeitsweise

Eine fachlich qualifizierte Interessenvertretung erfordert eine flexible Arbeitsweise und eine möglichst niedrige Zugangsschwelle. Aus diesem Grund sind regelmäßige Sprechstunden bzw. Besuche auch im geschlossenen Bereich von Kliniken und Heimen vorzusehen und in Absprache mit den Trägern der Institutionen anzubieten. Daneben soll über die Existenz der Interessenvertretung unter Angabe der Ansprechpartner, deren Adresse und Telefonnummer mittels Aushändigung und Aushang entsprechender Informationsblätter in den Einrichtungen und Diensten informiert werden.

4.9 Kosten

Die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Patientenförsprecher erfolgt wie in § 15 der Landkreisordnung bzw. § 19 der Gemeindeordnung festgelegt.